

# RS OGH 2001/4/25 9Ob83/01y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2001

## Norm

ABGB §879 CIIo5

AuslBG §4

AuslBG §29

AÜG §16 Abs3

AÜG §16 Abs4

## Rechtssatz

Bei der Bestimmung des § 29 AuslBG handelt es sich um eine Schutznorm zugunsten der ausländischen Arbeitskraft, welche davor bewahrt werden soll, dass ein Arbeitgeber zunächst die Dienstleistungen in Empfang nimmt und dann, gestützt auf die Nichtigkeit des Arbeitsvertrages, ein Entgelt verweigert. Diese Wertungen sind jedoch auf das Honorar eines gesetzwidrig agierenden ausländischen Arbeitskräfteüberlassers nicht anwendbar. Eine analoge Anwendung des § 29 AuslBG auf Dienstverschaffungsverträge zwischen ausländischem Überlasser und inländischen Beschäftigter, die sowohl gegen § 16 Abs 3 AÜG als auch § 4 AuslBG verstoßen, scheidet aus. Dem ausländischen Arbeitskräfteüberlasser steht im Falle der Nichtigkeit des mit dem inländischen Beschäftigter abgeschlossenen Dienstverschaffungsvertrages auch kein bereicherungsrechtlicher Anspruch zu.

## Entscheidungstexte

- 9 Ob 83/01y  
Entscheidungstext OGH 25.04.2001 9 Ob 83/01y  
Veröff: SZ 74/77

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114999

## Dokumentnummer

JJR\_20010425\_OGH0002\_0090OB00083\_01Y0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)